

Zeitschrift: Arbido
Herausgeber: Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare; Bibliothek Information Schweiz
Band: 14 (1999)
Heft: 12

Artikel: Das neue Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)
Autor: Nebiker, Regula / Koller, Guido / Künzler, Philippe
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-769127>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS NEUE BUNDESGESETZ ÜBER DIE ARCHIVIERUNG (BGA)

Die Archivierung ist eine rechtsstaatliche Schlüsselfunktion. Sie gewährleistet die Grundlage für die Kontinuität und die Sicherheit des Rechtsstaates in bezug auf die Quellen. Die Schweiz hat vor kurzem auf Bundesebene ein neues rechtliches Fundament für diese Aufgabe erhalten. Am 1. Oktober 1999 trat das neue Bundesgesetz über die Archivierung (BGA) in Kraft, das die Sicherung und Vermittlung der Unterlagen auf Bundesebene umfassend regelt.

Mit dem Ausarbeiten einer neuen Grundlage für die Archivierung auf Bundesebene verfolgte das Parlament das Ziel, *erstens* die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Staatstätigkeit zu gewährleisten, *zweitens* eine kontinuierliche und rationale **Verwaltungsführung** anzustreben sowie *drittens* die Grundlage für historische und sozialwissenschaftliche **Forschung** bereitzustellen. Diesen drei hochgesteckten Zielen entsprach der Gesetzgeber, indem er die Archivierung auf Bundesebene nicht mehr auf Reglements-, sondern auf Gesetzesstufe regelte. Das Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Juni 1998 und die Ausführungsverordnung vom 8. September 1999 können auf der Website des Schweizerischen Bundesarchivs eingesehen werden (*Internet: www.admin.ch/bar*).

Eine wesentliche Neuerung ist der **Geltungsbereich** der archivrechtlichen Bestimmungen. Sie werden mit dem BGA auf alle Bundesorgane und Dritt-Institutionen, die Vollzugsaufgaben des Bundes wahrnehmen, ausgeweitet. Davon ausgenommen sind natürlich die Kantone. Eine Ausnahme bilden auch das Schweizerische Bundesgericht und das Eidg. Versicherungsgericht, die ihre archivrechtliche Hoheit im Rahmen der Gewaltenteilung behalten, die archivrechtlichen Bestimmungen jedoch nach den Grundsätzen des BGA und in Absprache mit dem Schweizerischen Bundesarchiv legiferieren. Damit wird das Archivrecht auf Bundesebene für alle Unterlagen, die aus Bundeskompetenzen entstehen, im Sinne der Rechtsgleichheit vereinheitlicht.

Mit der rechtlichen Vereinheitlichung geht nicht zwingend eine örtliche Zentralisierung einher. Das Schweizerische Bundesarchiv nimmt zwar die Aufgabe eines **Zentralarchivs** wahr, d. h., es archiviert die Unterlagen der Bundesorgane und übt eine Richtlinienfunktion aus. Aber die autonomen Anstalten und anderen Institutionen mit Bundesaufgaben (z. B. SBB, Die Schweizerische Post, Eidg. Technische Hochschulen, SUVA) und Dritt-Institutionen mit Bundesvollzugsaufgaben

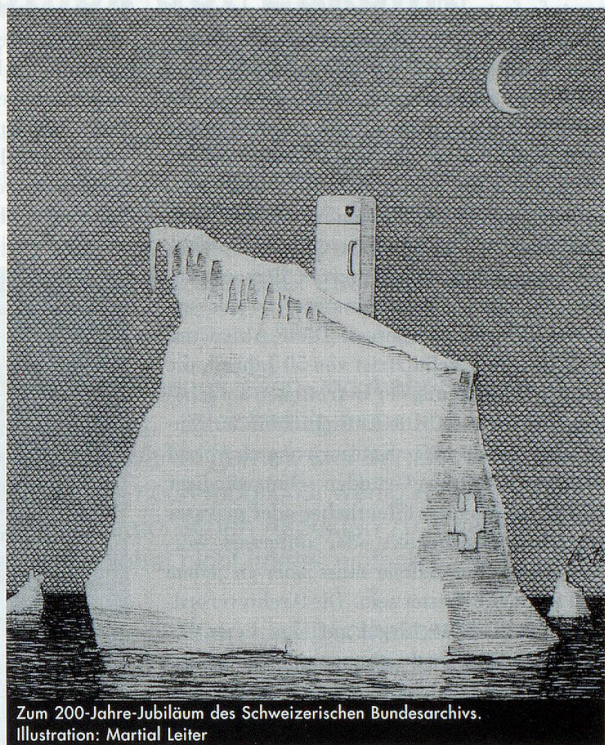
(z. B. Swisscom, Billag AG) erhalten die Möglichkeit der selbständigen Archivierung nach den Grundsätzen des BGA und in Absprache mit dem Schweizerischen Bundesarchiv. Mit dem Schritt von der impliziten Ablieferungspflicht zur **Anbieterpflicht** der aktenführenden Stellen findet ein Paradigmenwechsel in der Archivierung statt.

Bis anhin ist das Schweizerische Bundesarchiv durch die unsystematische gesetzliche Grundlage und die Ablieferungspraxis im wesentlichen auf die Position eines internen Dienstleistungsbetriebs des Bundes verwiesen worden. Das Bundesarchiv nahm von den Ämtern Akten zur Aufbewahrung entgegen, ohne über die Möglichkeiten und Ressourcen zu verfügen, die Bestände systematisch zu prüfen und zu bewerten. Neu ermittelt das Schweizerische Bundesarchiv vor der Ablieferung aktiv die Archivwürdigkeit der anzubietenden Unterlagen. Das BGA hält unmissverständlich fest, dass die **Bewertung** der Unterlagen – auch die der selbständig archivierenden Stellen – dem Schweizerischen Bundesarchiv zukommt. Mit der systematischen gesetzlichen Grundlage, der Anbieterpflicht der Ämter und der Bewertungskompetenz des Bundesarchivs sind die notwendigen Instrumente gegeben, um die Überlieferung der wichtigen Unterlagen inskünftig gewährleisten zu können.

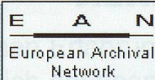
Diese Neuregelungen sind Bestandteile einer integrierten Gesetzgebung, zu der neben dem

BGA das Bundesgesetz über Datenschutz vom 19.6.1992 (DSG) und das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21.3.1997 (RVOG) samt Verordnungen, die Weisungen des Eidg. Departements des Innern über die Aktenführung in der Bundesverwaltung vom 13.7.1999 und das geplante Öffentlichkeitsgesetz gehören. Die Verwaltung und Archivierung von Unterlagen mutiert damit zum systematischen, integrierten Prozess. Mit anderen Worten: Das BGA ist die Grundlage für eine moderne Informationsverarbeitung und bietet Gewähr für die Nachvollziehbarkeit der Staatstätigkeit.

Das BGA regelt nicht nur die Sicherung der Unterlagen, sondern auch deren **Benutzung** neu und bietet damit eine moderne Grundlage für die historische und sozialwissenschaftli-



Zum 200-Jahre-Jubiläum des Schweizerischen Bundesarchivs.
Illustration: Martial Leiter



RÉSEAU ARCHIVISTIQUE EUROPÉEN EUROPEAN ARCHIVAL NETWORK (EAN)

Les participant(e)s au *Sommet européen sur les archives*, à Berne, le 15 mai 1998, ont accepté la mise sur pied d'un *Réseau archivistique européen* dans Internet. Les *Archives fédérales suisses* se sont déclarées d'accord de mettre sur pied et d'entretenir ce réseau. Ce réseau est opérationnel depuis juin 1999 à l'adresse www.european-archival.net.

Le but de ce réseau est de servir de plateforme de référence pour le domaine des archives en Europe. Dans ce sens, il accueille les informations sur toute archive en Europe. Il espère être un lieu où le public peut contacter le monde des archives en Europe et où les archives peuvent chercher le contact avec d'autres archives.

Au niveau pratique, vous pouvez inscrire votre archive en utilisant le formulaire électronique (this electronic form) présent sous l'onglet «Contact».

Nous nous réjouissons de votre visite.

Jean-Marc Comment, Archives fédérales suisses

che Forschung. Zum ersten Mal wird das Recht auf Einsicht in die Unterlagen des Bundes nach Ablauf der Schutzfristen auf Gesetzesstufe festgehalten. Das BGA ist demnach Bestandteil des verfassungsmässig gewährleisteten «Grundrechts auf Information». Eine Folge der **Liberalisierung** ist die Senkung der generellen Schutzfrist für die Einsicht in die Unterlagen des Bundes von 35 auf 30 Jahre. Die Schweiz übernimmt damit den internationalen Standard der meisten Nationalarchive. Eine längere Schutzfrist besteht für Dossiers mit besonders schützenswerten Personendaten, die nach Personennamen erschlossen sind («Personendossiers»). Diese Akten unterliegen einer Schutzfrist von 50 Jahren, die mit der Einwilligung der Betroffenen aufgehoben werden kann. Die Einsicht kann im Einzelfall oder für ganze Kategorien nach Ablauf der Schutzfrist aus Gründen schutzwürdiger und überwiegender öffentlicher oder privater Interessen beschränkt oder untersagt werden. Diese Massnahme muss aber in jedem Fall zeitlich befristet sein. Die Archivverordnung listet das Archivgut auf, das diesen besonderen Einsichtsbestimmungen unterliegt. Das BGA entspricht damit dem Gebot der **Transparenz**: Die Benutzer erhalten zum vornherein Informationen über die Zugänglichkeit von Akten, die zuvor in langwierigen Verhandlungen mit den aktenabliefernden Stellen ausgehandelt werden mussten.

Mit dem BGA ist die Schweiz archivpolitisch auf Bundesebene für die nächsten 20 Jahre gerüstet. Es nimmt in Teilen die Politik der **Transparenz** vorweg, die in den nächsten Jahren den Diskurs über das Handeln der Verwaltung prägen wird. Die Legitimität dieses Handelns beruht auf seiner demokratischen Kontrolle – die auch im nachhinein erfolgen kann. Gerade die Geschichtsschreibung versteht sich seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges mehr und mehr als eine nachträgliche öffentliche Auseinandersetzung mit gesellschaftlichem und staatlichem Handeln, die im Schlagwort von der «Aufarbeitung der Vergangenheit» einen etwas unglücklichen Ausdruck gefunden hat. Angesichts des sich beschleunigenden technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels und der damit verbundenen Notwendigkeit, sich immer wieder neu über die eigene Gegenwart zu versichern, dürfte die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit noch wichtiger werden, als dass sie es heute schon ist. Archive überliefern zukünftigen Generationen die Quellen zur Gestaltung ihrer Vorstellung von Gegenwart und Zukunft. Mit dem Bundesgesetz über die Archivierung hat dieser Vertrag zwischen den Generationen ein modernes Fundament erhalten.

*Regula Nebiker, Vizedirektorin
Guido Koller, Informationsbeauftragter
Philipp Künzler, Jurist*

Für Auskünfte stehen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Schweizerischen Bundesarchivs gerne zur Verfügung.

Es ist geplant, wichtige archivpolitische Themen und ihre neue Regelung im Bundesgesetz über die Archivierung – wie zum Beispiel die «selbständige Archivierung» – zu einem späteren Zeitpunkt detaillierter zu besprechen. Die gesetzlichen Grundlagen können auf der Website des Schweizerischen Bundesarchivs eingesehen werden: *Internet: www.admin.ch/bar*

**Bundesgesetz über die Archivierung
(Archivierungsgesetz, BGA)
vom 26. Juni 1998**

Art. 2 Grundsatz

¹ Rechtlich, politisch, wirtschaftlich, historisch, sozial oder kulturell wertvolle Unterlagen des Bundes werden archiviert.

² Die Archivierung leistet einen Beitrag zur Rechtssicherheit sowie zur kontinuierlichen und rationellen Verwaltungsführung. Sie schafft insbesondere Voraussetzungen für die historische und sozialwissenschaftliche Forschung.

Art. 6 Anbietepflicht

Die in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Stellen oder Personen müssen alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, dem Bundesarchiv zur Übernahme anbieten, soweit sie nicht selbst für deren Archivierung zuständig sind.

Art. 7 Ermittlung der Archivwürdigkeit und Übernahme von Unterlagen

¹ Das Bundesarchiv legt in Zusammenarbeit mit den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Stellen fest, ob Unterlagen archivwürdig sind.

Art. 9 Grundsatz der freien Einsichtnahme und Schutzfrist

¹ Das Archivgut des Bundes steht der Öffentlichkeit nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren unter Vorbehalt der Artikel 11 und 12 unentgeltlich zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Für die vollständigen Rechtsgrundlagen vgl. <http://www.bar.admin.ch>

.....
INTERESSENGEMEINSCHAFT RECORDS MANAGEMENT (IGRM) UND DIE ARBEIT IM VORARCHIVISCHEN BEREICH

von Beat Siegrist

Seit dem 1. Mai 1999 ist die *Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)* in Kraft. Mit dem Artikel 22 werden die Ämter zur «systematischen Aktenführung» verpflichtet. Daneben wird im Artikel 30, Buchstabe k das EDI ermächtigt, Weisungen zu erlassen. Diese «*Weisungen über die Aktenführung*» sind am 13. Juli 1999 in Kraft getreten. Mit diesen Neuerungen sind wichtige Grundlagen zum «transparenten und nachvollziehbaren Verwaltungshandeln» geschaffen worden, sie stellen eine totale Reform der Aufgaben und Philosophie im vor-

archivischen Bereich dar. Damit die Voraussetzungen für eine optimale Aufarbeitung der Akten im vorarchivischen Bereich sowie für die spätere Übernahme der Akten ins Bundesarchiv geschaffen werden können, läuft zur Zeit im Rahmen des Projekts *GEVER 99* die Evaluation einer Standardsoftware für die Bundesverwaltung, welche die Tätigkeit im ganzen Geschäftsverwaltungsbereich zusätzlich beeinflussen wird. Dies bedeutet, dass die betroffenen Dienststellen, aber vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Registraturdienste/Schriftgutverwaltungen der Bundesverwaltung mit grösseren Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation konfrontiert werden. Alle geplanten technischen und organisatorischen Veränderungen können aber wirklich nur zu Verbesserungen führen, wenn alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Schlüsselpersonen im Informationsmanagement auch genügend Beachtung und Ausbildung erfahren. Dies war leider bisher nicht so. Um Verbesserungen zu erreichen, wurde am 3. Juni 1999 in Bern der Verein der *Interessengemeinschaft Records Management (IGRM)* gegründet. In erster Linie setzt sich der Verein aus Registratorinnen und Registratoren der allgemeinen Bundesverwaltung sowie ehemaligen Bundesbetrieben (Die Post, SBB AG usw.) zusammen. Unsere Ziele:

- *Aufbau und Unterhalt eines Kommunikations- und Informationsnetzwerks unter den Mitgliedern, dem Schweiz. Bundesarchiv sowie anderen Stellen im I+D-Bereich*
- *Erweiterung und Förderung von Aus- und Weiterbildung der im Records Management tätigen Personen*
- *Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder*

Zur Zeit sind wir daran, den Verein aufzubauen und unsere Tätigkeit zu formulieren. Wir stellen uns vor, diese in die I+D-Ausbildung einzubringen, um die Ausformung dieses neuen Berufes abzurunden und zu vervollständigen. Die angesprochenen Probleme beschränken sich jedoch nicht auf die Bundesverwaltung allein. Records Management ist auf allen Verwaltungsstufen und auch in der Privatwirtschaft ein Thema, das aus seinem Mauerblümchendasein erwacht. Die IG ist daher offen für alle, die in diesem Bereich tätig sind. Für Absolventinnen und Absolventen der neuen I+D-Ausbildung eröffnen sich im Records Management eine Vielzahl von beruflichen Möglichkeiten, deshalb will sich die IGRM beim Aufbau und bei der Gestaltung der neuen Ausbildungslehrgänge aktiv beteiligen. Wir suchen den Kontakt und Gedankenaustausch mit dem Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA), dem Verband der Bibliotheken und der Bibliothekarinnen/Bibliothekare (BBS) und der Schweizerischen Vereinigung für Dokumentation (SVD). (voir p. 14)